Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1952	Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. Juli 1952	Nr. 14

Tag	Inhalt:	Seite
6. 7. 52	(38) **Gesetz über die Feststellung des Haushaltplans des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1952 (Haushaltgesetz 1952)**	121
6. 7. 52	(39) **Ortsgerichtsgesetz**	124
6. 7. 52	(40) **Gesetz über das Bergrecht im Lande Hessen**	130
6. 7. 52	(41) Urteil des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen vom 20. Juli 1951 in der Verfassungsstreitsache betreffend den Artikel 41 der Verfassung des Landes Hessen — P St 76 —	131
6. 7. 52	(42) Urteil des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen vom 6. Juni 1952 in der Verfassungsstreitsache betreffend den Artikel 41 der Verfassung des Landes Hessen — P St 76 —	131
7. 7. 52	(43) Zweite Verordnung zur Durchführung des Kirchensteuergesetzes	132
7. 7. 52	(44) Durchführungsverordnung zu § 7 des Angleichungsgesetzes	132

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(38)

Gesetz über die Feststellung des Haushaltplans des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1952 (Haushaltgesetz 1952).

Vom 6. Juli 1952.

1391

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltplan für das Rechnungsjahr 1952 wird

in Einnahme auf 1 425 015 600 Deutsche Mark und
in Ausgabe auf 1 456 743 600 Deutsche Mark

festgestellt, und zwar

im ordentlichen Haushalt
auf 1 325 861 800 Deutsche Mark an Einnahmen
auf 1 357 589 800 Deutsche Mark an Ausgaben und

im außerordentlichen Haushalt
auf 99 153 800 Deutsche Mark an Einnahmen und
auf 99 153 800 Deutsche Mark an Ausgaben.

Der ordentliche Haushalt schließt mit einem Fehlbetrag von
31 728 000 Deutsche Mark ab.

§ 2

Der Minister der Finanzen kann die Leistung von Ausgaben insbesondere von einmaligen Ausgaben von seiner Zustimmung abhängig machen. Das gilt nicht für den Haushalt des Landtags.

§ 3

(1) Der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des ordentlichen Haushalts des Rechnungsjahres 1951 ist zur Abdeckung der Fehlbeträge aus den Rechnungsjahren 1949 und 1950 zu verwenden und demgemäß im ordentlichen Haushalt als Einnahme nachzuweisen.

(2) In der gleichen Weise sind etwaige Einsparungen durch Mehreinnahmen und Minderausgaben gegenüber den Ansätzen des Haushaltplans unter Berücksichtigung von Mindereinnahmen und unabweisbaren Mehrausgaben in erster Linie zur Abdeckung der Fehlbeträge aus den Rechnungsjahren 1949 und 1950 zu verwenden.

(3) Soweit die Fehlbeträge aus den Rechnungsjahren 1949 und 1950 nicht im Rechnungsjahr 1952 gedeckt werden, sollen sie in den Haushaltplan für das Rechnungsjahr 1953 eingesetzt werden.

(4) § 75 der Reichshaushaltsordnung in der Fassung der Hessischen Staatshaushaltsordnung vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 91) ist im Rechnungsjahr 1952 nicht anzuwenden.

§ 4

(1) Die im Haushaltplan aufgeführten Planstellen für Beamte und Angestellte werden nur vorläufig bewilligt. Über die endgültige Bewilligung der in Satz 1 genannten Planstellen entscheidet der Haushaltausschuß des Landtags.

(2) Bis zur endgültigen Bewilligung der Planstellen durch den Haushaltausschuß des Landtags dürfen freie oder frei werdende Stellen nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen besetzt werden; er kann diese Befugnis für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen übertragen.

(3) Eine im Rechnungsjahr 1951 erteilte endgültige Bewilligung gilt auch für das Rechnungsjahr 1952.

(4) Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für den Haushalt des Landtags.

§ 5

(1) Jede Planstelle für Beamte und jede Stelle für Angestellte und Arbeiter darf nur mit einer Person besetzt werden.

(2) Der Minister der Finanzen kann bei unabweisbarem Bedürfnis im Laufe des Rechnungsjahres 1952 zusätzliche Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend" schaffen.

(3) Mit Zustimmung des Ministers der Finanzen können bei dem Übergang von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich eines Verwaltungszweigs in den Geschäftsbereich eines anderen die Mittel und Planstellen auf die neu zuständige Haushaltstelle übertragen werden.

§ 6

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die in den Einnahmen des außerordentlichen Haushalts vorgesehenen Kredite bis zur Höhe von 95 266 500 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Soweit die Bundesregierung oder das Hauptamt für Soforthilfe im Laufe des Rechnungsjahres 1952 über die im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung stellen, darf der Minister der Finanzen auch diese Mittel als Kredit aufnehmen.

(3) Der Minister der Finanzen ist auch ermächtigt, weitere zweckbestimmte Kredite bis zum Höchstbetrag von 15 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen, sofern sichergestellt ist, daß ihr Aufkommen unmittelbar werbenden Zwecken oder dem sozialen Wohnungsbau zufließt.

(4) Die für das Hauptamt für Soforthilfe geführte treuhänderische Verwaltung des Aufkommens an Leistungen aus Umstellungsgrundschulden mit der Fälligkeit bis zum 31. Dezember 1949 wird beendet; der Minister der Finanzen ist ermächtigt, in Höhe dieses Aufkommens eine Schuld gegenüber dem Hauptamt für Soforthilfe einzugehen.

§ 7

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Rechnungsjahr 1952 für Kredite zur Durchführung dringender, volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben, Garantien und Bürgschaften bis zum Höchstbetrag von 60 Millionen Deutsche Mark zu Lasten des Landes zu übernehmen.

§ 8

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zum Höchstbetrag von 150 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 9

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

(2) Der Minister der Finanzen erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen; diese können die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgabebewilligungen und Ermächtigungen im Sinne des § 71 der Reichshaushaltsordnung vorsehen.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 6. Juli 1952.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Zinn — Der Minister der Finanzen Dr. Troeger

Erste Anlage zum Haushaltgesetz 1952

Haushaltplan des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1952

(Gesamtplan)

Einzelplan	Bezeichnung	Fortd. Einnahmen DM	Einmalige Einnahmen DM	Gesamt-Einnahmen DM	Personal ausgaben DM	Sach-ausgaben DM	Allgemeine Ausgaben DM	Summe fortd. Ausgaben DM	Einmalige Ausgaben DM	Gesamt-Ausgaben DM	Überschuß (+) Zuschuß (—) DM
01	Landtag	800	—	800	212 700	189 700	788 700	1 191 100	5 000	1 196 100	— 1 195 300
02	Ministerpräsident	40 100	273 500	313 600	2 853 400	881 100	—	3 734 500	480 000	4 214 500	— 3 900 900
03	Minister des Innern	13 428 500	43 200	13 471 700	37 594 200	6 916 200	17 795 100	62 305 500	4 245 500	66 551 000	— 53 079 300
04	Minister für Erz. u. Volksbildung	20 984 300	—	20 984 300	126 622 500	5 830 400	50 393 100	182 846 000	4 198 300	187 044 300	—166 060 000
05	Minister der Justiz	20 406 900	5 000	20 411 900	34 256 300	5 129 800	6 628 500	46 014 600	568 000	46 582 600	— 26 170 700
06	Minister der Finanzen	32 799 000	100	32 799 100	59 163 900	9 679 200	1 118 000	69 961 100	617 800	70 578 900	— 37 779 800
07	Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft	90 182 600	1 339 900	91 522 500	38 271 600	8 309 600	63 358 700	109 939 900	17 963 200	127 903 100	— 36 380 600
08	Abwicklungsamt	108 900	—	108 900	347 200	58 000	20 000	425 200	15 000	440 200	— 331 300
11	Rechnungshof	5 600	—	5 600	546 700	90 700	—	637 400	10 000	647 400	— 641 800
12	Landespersonalamt	1 000	—	1 000	414 700	51 100	103 000	568 800	—	568 800	— 567 800
13	Landesschuld	7 840 900	—	7 840 900	—	—	59 071 500	59 071 500	—	59 071 500	— 51 230 600
14	Versorgung und Ruhegelder	6 305 200	—	6 305 200	98 389 600	130 000	—	98 519 600	40 000	98 559 600	— 92 254 400
15	Kriegsfolgelasten	273 000	—	273 000	3 750 200	520 700	5 112 300	9 383 200	5 000	9 388 200	— 9 115 200
16	Wiedergutmachung	266 000	—	266 000	—	130 000	13 367 000	13 497 000	110 000	13 607 000	— 13 341 000
17	Allgemeine Finanzverwaltung	1 061 128 900	68 056 300	1 129 185 200	3 000 000	125 600	507 393 100	510 518 700	133 877 900	644 396 600	+484 788 600
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	101 300	2 270 800	2 372 100	—	—	—	—	26 840 000	26 840 000	— 24 467 900
	Ordentlicher Haushalt	1 253 873 000	71 988 800	1 325 861 800	405 423 000	38 042 100	725 149 000	1 168 614 100	188 975 700	1 357 589 800	— 31 728 000
ao.	Außerordentlicher Haushalt	—	—	99 153 800	—	—	—	—	—	99 153 800	—
			Gesamteinnahmen	1 425 015 600					Gesamtausgaben	1 456 743 600	
									ab: Gesamteinnahmen	1 425 015 600	
									Fehlbetrag	31 728 000	

Zweite Anlage zum Haushaltgesetz 1952

Durchführungsbestimmungen zum Haushaltgesetz 1952

1. a) Von den im Haushaltplan veranschlagten Mitteln für Personalausgaben sind innerhalb jedes Einzelplans die bei den einzelnen Kapiteln vorgesehenen Mittel für Unterstützungen gegenseitig deckungsfähig.

   b) Von den im Haushaltplan bei folgenden Ausgabetiteln veranschlagten Mitteln sind innerhalb desselben Haushaltkapitels gegenseitig deckungsfähig:

   1. Titel 103 und 104a und b; sie können bis zur Höhe der beim Besoldungstitel 101 infolge zeitweiligen Offenstehens von Planstellen erzielten Einsparungen überschritten werden;
   2. Titel 104a und b;
   3. Titel 204 und 205;
   4. Titel 215a und b.

   c) Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushalt enthaltenen Vermerken.

2. Erhalten Beamte auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder für ihre Person über ihre Planstelle hinaus die Dienstbezüge einer höheren Besoldungsgruppe, so sind die gegenüber der Besoldung aus ihrer Planstelle sich ergebenden Mehrbeträge bei Titel 101 (Besoldungen) zu buchen.

3. Die im Haushaltplan ohne nähere Erläuterungen als künftig wegfallend bezeichneten planmäßigen Stellen dürfen beim Freiwerden nicht wieder besetzt werden. Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Falle eines besonderen Bedürfnisses Ausnahmen zuzulassen.

4. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekommenen Einnahmen den Haushaltansatz und können auf Grund eines Haushaltvermerks bei einem übertragbaren Ausgabetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, dann dürfen abweichend von § 73 der Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltrechnung als Ausgaberest und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

5. Erstattungen an Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren können von der Ausgabe abgesetzt werden.

6. Erlöse aus dem Verkauf von Altmaterialien, die bei Bauarbeiten anfallen, dürfen von den Bauausgaben abgesetzt werden (§ 71 Absatz 1 RHO).

7. Aus den Mitteln für die laufende Bauunterhaltung dürfen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten nur dann finanziert werden, wenn die Kosten des einzelnen Vorhabens den Betrag von 20 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

   Das gilt auch für den Erwerb von Haus- und Baugrundstücken.

   Aus den Mitteln für Neu- und Erweiterungsbauten dürfen auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und der Bauaufsicht bestritten werden.

8. Sofern die Planstellen einer Behörde noch nicht endgültig durch den Haushaltausschuß des Landtags bewilligt worden sind, ist bei Neueinstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen auf der Anordnung über die Auszahlung der Bezüge die Zustimmung des Ministers der Finanzen gemäß § 4 des Haushaltgesetzes zu vermerken; Auszahlungsanordnungen, die diesen Vermerk nicht tragen, dürfen nicht ausgeführt werden.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(39)

Ortsgerichtsgesetz

Vom 6. Juli 1952.

I. Abschnitt

Einrichtung und Stellung der Ortsgerichte

§ 1

Errichtung der Ortsgerichte

(1) Ortsgerichte werden für eine Gemeinde oder für mehrere zu einem gemeinsamen Ortsgerichtsbezirk zusammengefaßte Gemeinden errichtet. In den Städten können mehrere Ortsgerichte errichtet werden.

(2) Die Ortsgerichtsbezirke und den Sitz der gemeinsamen Ortsgerichte bestimmt der Minister der Justiz im Benehmen mit dem Minister des Innern im Verwaltungswege. Die beteiligten Gemeinden sind vorher zu hören.

§ 2

Aufgaben der Ortsgerichte

Die Ortsgerichte sind Hilfsbehörden der Justiz. Ihnen obliegen die durch Gesetz näher bezeichneten Aufgaben auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Schätzungswesens. Sie führen das Landessiegel.

§ 3

Aufsicht über die Ortsgerichte

Die Dienstaufsicht über die Ortsgerichte übt die Justizverwaltung aus, und zwar zunächst der aufsichtführende Amtsrichter des Amtsgerichts, zu dessen Bezirk die Ortsgerichte gehören.

§ 4

Zusammensetzung der Ortsgerichte

(1) Für jedes Ortsgericht werden ein Ortsgerichtsvorsteher, zwei Ortsgerichtsschöffen und vier Ortsgerichtshilfsschöffen (Ortsgerichtsmitglieder) bestellt. Der Landgerichtspräsident, in Frankfurt am Main der Amtsgerichtspräsident, kann die Zahl der Hilfsschöffen erhöhen, wenn hierzu ein Bedürfnis besteht.

(2) Das Ortsgericht wird in Schätzungssachen tätig mit dem Ortsgerichtsvorsteher als Vorsitzendem, zwei Ortsgerichtsschöffen und zwei vom aufsichtführenden Amtsrichter hierzu bestimmten Hilfsschöffen als Beisitzern. In Schätzungssachen von geringerer Bedeutung kann von der Zuziehung der Hilfsschöffen abgesehen werden. Im übrigen wird das Ortsgericht mit dem Ortsgerichtsvorsteher als Vorsitzendem und zwei Ortsgerichtsschöffen als Beisitzern tätig, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Beschlüsse werden in mündlicher Beratung nach Stimmenmehrheit gefaßt.

(3) Die Erledigung der Verwaltungsarbeit obliegt dem Ortsgerichtsvorsteher.

§ 5

Vertretung der Ortsgerichtsmitglieder

(1) Für den Fall der Verhinderung des Ortsgerichtsvorstehers ernennt der aufsichtführende Amtsrichter einen Vertreter.

(2) Wenn ein Vertreter nicht ernannt ist, wird der Ortsgerichtsvorsteher durch den dienstältesten und bei gleichem Dienstalter durch den der Geburt nach ältesten Ortsgerichtsschöffen und, falls auch dieser verhindert ist, durch den weiteren Ortsgerichtsschöffen vertreten.

(3) Die Ortsgerichtsschöffen werden im Falle der Verhinderung durch die Ortsgerichtshilfsschöffen vertreten, und zwar in der Reihenfolge, die bei ihrer Ernennung oder bei der späteren Ernennung eines Ortsgerichtshilfsschöffen bestimmt worden ist. Ist eine Bestimmung nicht getroffen, so erfolgt die Vertretung durch den der Geburt nach jeweils jüngsten Ortsgerichtshilfsschöffen.

§ 6

Stellung der Ortsgerichtsmitglieder

Die Ortsgerichtsmitglieder sind Ehrenbeamte auf Widerruf.

§ 7

Ernennung der Ortsgerichtsmitglieder

(1) Die Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinde von dem aufsichtführenden Amtsrichter ernannt.

(2) Die Gemeinde hat die Personen vorzuschlagen, die in geheimer Abstimmung der Gemeindevertretung mindestens zwei Drittel der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter erhalten haben. Dem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen.

(3) Reicht die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist keinen Vorschlag ein, so ernennt der aufsichtführende Amtsrichter eine geeignete Person.

(4) Lehnt der aufsichtführende Amtsrichter die Ernennung des Vorgeschlagenen ab, so hat die Gemeinde eine Neuwahl durchzuführen und einen neuen Vorschlag einzureichen. Geschieht dies nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder wird der abgelehnte Bewerber erneut vorgeschlagen, so ernennt der aufsichtführende Amtsrichter eine geeignete Person.

§ 8

Ernennung der Ortsgerichtsmitglieder bei gemeinsamen Ortsgerichten

(1) Bei gemeinsamen Ortsgerichten bestimmt der aufsichtführende Amtsrichter, welche Gemeinde des Ortsgerichtsbezirks die einzelnen Ortsgerichtsmitglieder zu stellen hat.

(2) Der Vorschlag der Gemeinde beschränkt sich auf die Ortsgerichtsmitglieder, welche die betreffende Gemeinde zu stellen hat.

§ 9

Persönliche Voraussetzungen für die Ernennung

(1) Zu Ortsgerichtsmitgliedern sollen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen, lebenserfahren und unbescholten, orts- und feldkundig sowie mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sind.

(2) Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die

a) ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichts nicht oder nicht mehr haben;
b) die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
c) als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind.

(3) Im Dienst befindliche Richter, Staatsanwälte und höhere Verwaltungsbeamte sowie Religionsdiener sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.

(4) Personen, die miteinander im 1. oder 2. Grade verwandt oder verschwägert sind, Ehegatten sowie Adoptiveltern und Adoptivkinder sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

(5) Weitergehende beamtenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 10

Vereidigung der Ortsgerichtsmitglieder

Die Ortsgerichtsmitglieder haben vor dem aufsichtführenden Amtsrichter den für Beamte vorgeschriebenen Eid zu leisten, sofern sie nicht schon als Beamte vereidigt worden sind.

§ 11

Ausschließung der Ortsgerichtsmitglieder

(1) Ein Ortsgerichtsmitglied ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen:

a) in Sachen, in denen es selbst beteiligt ist oder in denen es zu einem Beteiligten in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;
b) in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
c) in Sachen einer Person, mit der es in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
d) in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter eines Beteiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines solchen aufzutreten berechtigt ist oder war.

(2) Ein Ortsgerichtsmitglied soll sich, auch wenn ein Ausschließungsgrund nach Absatz 1 nicht vorliegt, der Ausübung seines Amtes enthalten, wenn es sich wegen naher persönlicher Beziehungen, wegen Feindschaft oder aus einem anderen Grunde für befangen hält. Die Ablehnung eines Ortsgerichtsmitgliedes ist ausgeschlossen.

(3) Eine Verletzung dieser Vorschriften beeinträchtigt die Wirksamkeit des vorgenommenen Dienstgeschäftes nicht.

§ 12

Ausscheiden der Ortsgerichtsmitglieder

(1) Die Ortsgerichtsmitglieder können vom aufsichtführenden Amtsrichter verabschiedet werden
a) wegen Dienstunfähigkeit,
b) auf eigenen Antrag aus wichtigem Grunde.

(2) Ortsgerichtsmitglieder können aus wichtigem Grunde durch Widerruf entlassen werden. § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) in der Fassung vom 25. Juni 1948 (GVBl. S. 101) findet keine Anwendung.

§ 13

Hilfskräfte der Ortsgerichte

(1) Der Ortsgerichtsvorsteher kann zu seiner Entlastung für Nebenarbeiten Hilfspersonen mit Zustimmung des aufsichtführenden Amtsrichters beschäftigen. Sie treten zu dem Ortsgericht in kein Dienstverhältnis.

(2) Die Hilfspersonen sind vor Arbeitsaufnahme von dem Ortsgerichtsvorsteher zur gewissenhaften Arbeitsleistung und zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten.

II. Abschnitt

Zuständigkeit der Ortsgerichte

A. Obliegenheiten des Ortsgerichtsvorstehers allein

§ 14

Vorbereitung von Verträgen
Aufnahme von Anträgen

(1) Der Ortsgerichtsvorsteher ist zuständig, auf Antrag eines Beteiligten oder auf Ersuchen eines Gerichts, Verträge über die Teilung eines Nachlasses oder sonstigen gemeinschaftlichen Vermögens, Eheverträge, Erbverträge und Übergabeverträge zwischen Eltern und Kindern vorzubereiten, wenn einer der Beteiligten in dem Bezirk des Ortsgerichts seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

(2) Der Ortsgerichtsvorsteher ist besonders verpflichtet, Anträge auf gerichtliche Vermittlung einer Auseinandersetzung nach den §§ 86 bis 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen und sie dem Amtsgericht zu übersenden.

§ 15

Verpachtung von Grundstücken

Auf Antrag eines Beteiligten oder im Auftrage des Gerichts ist der Ortsgerichtsvorsteher befugt, land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke seines Bezirks im Wege öffentlicher Versteigerung zu verpachten sowie die Versteigerung zu beurkunden.

§ 16

Beurkundung von Kauf- und Tauschverträgen über Grundstücke

(1) Der Ortsgerichtsvorsteher ist zuständig, Kauf- und Tauschverträge über Grundstücke seines Bezirks zu beurkunden, wenn der Kaufpreis oder der Wert der eingetauschten Gegenstände nicht mehr als 1000 Deutsche Mark beträgt.

(2) Der Ortsgerichtsvorsteher ist nicht befugt, Rechtsgeschäfte nach Absatz 1 zu beurkunden, wenn derjenige, dessen Erklärung beurkundet werden soll, taub, blind, stumm, sonst am Sprechen verhindert oder der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Im übrigen sind die §§ 168 Satz 2, 170 bis 177 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden.

§ 17

Beglaubigung einer Unterschrift

(1) Der Ortsgerichtsvorsteher ist zuständig, Unterschriften zu beglaubigen. Die Unterschriften von Personen, die im Bezirk des Ortsgerichts weder ihren Wohnsitz noch ihren ständigen Aufenthalt haben, soll er nur beglaubigen, wenn dies im Zusammenhang mit anderen, die gleiche Sache betreffenden Beglaubigungen geschieht.

(2) Der Ortsgerichtsvorsteher darf eine Unterschrift nur beglaubigen, wenn sie in seiner Gegenwart vollzogen oder anerkannt wird. Er hat sich über die Person des Antragstellers zu vergewissern, falls ihm diese nicht persönlich bekannt ist.

(3) Die Beglaubigung erfolgt durch einen unter die Unterschrift zu setzenden Vermerk. Der Vermerk hat die Bezeichnung der Person zu enthalten, die die Unterschrift vollzogen oder anerkannt hat und muß darüber Aufschluß geben, in welcher

Weise sich der Ortsgerichtsvorsteher über sie vergewissert hat. Er muß ferner die Angabe enthalten, daß die Unterschrift in Gegenwart des Ortsgerichtsvorstehers vollzogen oder anerkannt ist, er muß den Ort und Tag der Ausstellung ausweisen und mit Unterschrift und Siegel oder Stempel versehen sein.

(4) Zur Beglaubigung von Handzeichen ist der Ortsgerichtsvorsteher nicht befugt.

§ 18

Beglaubigung einer Abschrift

(1) Der Ortsgerichtsvorsteher ist zur Beglaubigung der Abschrift von öffentlichen oder privaten Urkunden zuständig. Zur Beglaubigung einer auszugsweisen Abschrift ist er nicht befugt.

(2) Die Beglaubigung erfolgt durch einen unter die Abschrift zu setzenden Vermerk, der die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift bezeugt, den Ort und Tag der Ausstellung anzugeben hat sowie mit Unterschrift und Siegel oder Stempel zu versehen ist.

§ 19

Sterbefallsanzeige

(1) Der Ortsgerichtsvorsteher hat jeden Sterbefall von Personen, die in seinem Bezirk verstorben sind und ihren letzten Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Hessen gehabt haben, dem Amtsgericht alsbald anzuzeigen, zu dessen Bezirk das Ortsgericht gehört.

(2) Die Sterbefallsanzeige soll Angaben enthalten über

a) Namen und Stand,
b) letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort,
c) Zeitpunkt und Ort der Geburt und des Todes,
d) Familienstand,
e) gesetzliche Erben,
f) Vorhandensein eines Testamentes,
g) allgemeine Vermögensverhältnisse (Grundbesitz),
h) eheliche Güterrechtsverhältnisse.

Sie soll weiter zu erkennen geben, ob ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichts oder des Nachlaßgerichts geboten ist.

(3) Der Ortsgerichtsvorsteher des Bezirks, in dem der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt gehabt hat, ist verpflichtet, auf Ersuchen des Amtsgerichts die Sterbefallsanzeige zu ergänzen.

B. Obliegenheiten des Ortsgerichtsvorstehers unter Zuziehung eines Ortsgerichtsschöffen

§ 20

Sicherung des Nachlasses

(1) Der Ortsgerichtsvorsteher ist, soweit ein Bedürfnis besteht, neben dem Amtsgericht für die in § 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehene Sicherung des Nachlasses zuständig. Zur Bestellung eines Nachlaßpflegers ist er nicht befugt.

(2) Zum Zwecke der Sicherung kann er insbesondere Siegel anlegen, Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten an sich nehmen sowie in einer Liste die vorgefundenen Gegenstände aufzeichnen.

(3) Der Ortsgerichtsvorsteher hat zu diesen Maßnahmen einen Ortsgerichtsschöffen zuzuziehen sowie am Orte anwesende Erben oder Verwandte des Erblassers oder geeignete Auskunftspersonen zu laden.

(4) Von den getroffenen Maßnahmen hat der Ortsgerichtsvorsteher dem Amtsgericht unverzüglich Mitteilung zu machen. Hat er Siegel angelegt, so soll deren Abnahme nur auf Anordnung des Amtsgerichts erfolgen. Verfügungen von Todes wegen, die sich im Nachlaß befinden, sowie Geld, Wertpapiere oder Kostbarkeiten, die der Ortsgerichtsvorsteher an sich genommen hat, hat er unverzüglich an das Amtsgericht abzuliefern.

(5) Wenn zweifelhaft ist, ob Sicherungsmaßnahmen zu treffen sind, der Ortsgerichtsvorsteher sie jedoch nicht trifft, hat er dem Amtsgericht unverzüglich den Sachverhalt anzuzeigen.

(6) Auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen kann das Amtsgericht Maßnahmen, die der Ortsgerichtsvorsteher zum Zwecke der Sicherung des Nachlasses getroffen hat, abändern oder aufheben, wenn sie nach seinem Ermessen nicht gerechtfertigt sind.

C. Obliegenheiten des Ortsgerichts in der Besetzung mit 3 Mitgliedern

§ 21

Mitwirkung des Ortsgerichts bei Festsetzung und Erhaltung von Grundstücksgrenzen

Das Ortsgericht ist zuständig, auf Antrag eines Beteiligten oder auf Ersuchen einer Behörde bei der Feststellung und Erhaltung der Grenzen der Grundstücke, die in seinem Bezirk liegen, insbesondere bei der Errichtung fester Grenzzeichen mitzuwirken.

D. Obliegenheiten des Ortsgerichts in der Besetzung mit grundsätzlich 5 Mitgliedern

§ 22

(1) Das Ortsgericht hat auf Antrag eines Beteiligten oder auf Ersuchen einer Behörde den Wert zu schätzen von

a) Grundstücken,
b) beweglichen Sachen,
c) Nutzung eines Grundstücks,
d) Rechten an einem Grundstück,
e) Früchten, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, soweit die Gegenstände sich in seinem Bezirk befinden.

(2) Liegt ein Grundstück in den Bezirken mehrerer Ortsgerichte, so ist das Ortsgericht zuständig, in dessen Bezirk der größere Teil liegt.

(3) Die Schätzungsurkunden über Grundstücke sollen Angaben enthalten über

a) Größe und Bodenwert,
b) Bauart und Wert der Gebäude,
c) Wert der besonderen Einrichtungen, die zum Grundstück gehören,
d) Gesamtwert.

E. Obliegenheiten des Ortsgerichtsvorstehers allein oder des gesamten Ortsgerichts

§ 23

Sonstige Aufgaben der Ortsgerichte

(1) Das Ortsgericht hat die Ersuchen des Amtsgerichts seines Bezirks zu erledigen, insbesondere

a) über Besitzverhältnisse oder persönliche Verhältnisse der in seinem Bezirk wohnenden oder sich aufhaltenden Personen Auskünfte zu erteilen,
b) zu Fragen gutachtlich Stellung zu nehmen, die das Amtsgericht für seine Entscheidungen benötigt,
c) Vermögensverzeichnisse und Nachlaßinventare aufzustellen,
d) öffentliche Bekanntmachungen zu besorgen,
e) die Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen vorzunehmen.

(2) Wenn das Amtsgericht auf Grund des Absatzes 1 einen Auftrag erteilt, soll es gleichzeitig die erforderlichen Anweisungen geben, insbesondere darüber, ob der Ortsgerichtsvorsteher allein tätig werden kann.

III. Abschnitt

Anzeigepflichten des Standesbeamten

§ 24

Anzeigen nach § 48 FGG

Der Standesbeamte hat die im § 48 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgeschriebene Anzeige des Todes einer Person, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat, dem Vormundschaftsgericht durch Vermittlung des für den Sterbeort zuständigen Ortsgerichtsvorstehers zu machen.

§ 25

Sonstige Anzeigen

Wird bei einem Standesbeamten der Tod einer Person angezeigt, die kein minderjähriges Kind hinterlassen hat, so hat er den für den Sterbeort zuständigen Ortsgerichtsvorsteher unverzüglich von dem Sterbefall zu benachrichtigen.

IV. Abschnitt

Einnahmen und Ausgaben der Ortsgerichte

§ 26

Gebührenpflicht

(1) Die Ortsgerichte erheben Gebühren nach einer Gebührenordnung, die der Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen erläßt; sie kann für Tätigkeiten Gebührenfreiheit vorsehen. Die Erhebung der Gebühren unterbleibt, wenn deren Zahlung dem Gebührenschuldner nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zugemutet werden kann. Zur gebührenfreien Amtshilfe sind die Ortsgerichte nicht verpflichtet.

(2) Die Gebühren werden mit der Beendigung des gebührenpflichtigen Geschäfts fällig.

§ 27

Erhebung von Auslagen

(1) Die den Ortsgerichtsmitgliedern bei der Vornahme von Dienstgeschäften entstandenen baren Unkosten werden von dem Ortsgericht als Auslagen erhoben. Zu den baren Unkosten gehört auch der entgangene Arbeitsverdienst nach Maßgabe der für Schöffen und Geschworene geltenden Vorschriften.

(2) Die Auslagen sind sofort fällig.

§ 28

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten (Gebühren und Auslagen) sind verpflichtet:

a) bei Geschäften, die auf Antrag vorgenommen werden, jeder, der die Tätigkeit des Ortsgerichts veranlaßt, bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften insbesondere jeder Teil, dessen Erklärung beurkundet ist;
b) bei Geschäften, die von Amts wegen vorgenommen werden, derjenige, dessen Interesse wahrgenommen wird;
c) bei Geschäften, die auf Ersuchen des Amtsgerichts vorgenommen werden, und bei Erteilung von Sterbefallsanzeigen die Staatskasse;
d) derjenige, der nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 29

Festsetzung der Kosten

(1) Auf Antrag des Kostenschuldners setzt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts die Kosten fest. Gerichtskosten werden für die Festsetzung nicht erhoben.

(2) Gegen die Festsetzung ist die Erinnerung zulässig; die Entscheidung des Amtsgerichts ist endgültig.

§ 30

Zurückbehaltungsrecht

(1) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlaß des Geschäfts eingereicht sind, können zurückbehalten werden, bis die in der Angelegenheit erwachsenen Kosten bezahlt sind.

(2) Über Erinnerungen gegen Anordnungen gemäß Absatz 1 wird im Aufsichtsweg entschieden.

§ 31

Einziehung der Kosten

Auf Ersuchen des Ortsgerichtsvorstehers werden die Kosten im Wege des Verwaltungszwanges nach den Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung eingezogen.

§ 32

Vorschußpflicht

(1) Bei Geschäften, die auf Antrag vorzunehmen sind, kann die Vornahme des Geschäfts davon abhängig gemacht werden, daß der Kostenschuldner einen zur Deckung der Kosten hinreichenden Vorschuß zahlt. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 vorliegen, oder wenn eine etwaige Verzögerung einem Beteiligten einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen würde.

(2) Vorschüsse werden nur insoweit zurückgezahlt, als sie den Gesamtbetrag der für das Geschäft bis zu dessen Beendigung entstandenen Kosten übersteigen.

§ 33

Verwendung der Gebühren und Auslagen

(1) Von den durch das Ortsgericht vereinnahmten Gebühren erhalten

a) die Gemeinde 20 vom Hundert,
b) der Ortsgerichtsvorsteher oder sein Stellvertreter 20 vom Hundert,
c) die an den einzelnen Dienstgeschäften beteiligten Ortsgerichtsmitglieder (einschließlich des Ortsgerichtsvorstehers) — untereinander zu gleichen Teilen — zusammen 60 vom Hundert.

(2) Die Gemeinde kann zugunsten der beteiligten Ortsgerichtsmitglieder auf ihren Gebührenanteil ganz oder teilweise verzichten.

(3) Bei gemeinsamen Ortsgerichten bestimmt sich der Gebührenanteil der Gemeinde nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl am 10. Oktober, der dem Beginn des jeweiligen Rechnungsjahres vorausgeht.

(4) Die vereinnahmten Auslagen stehen den Ortsgerichtsmitgliedern zu.

(5) Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt jeweils am Monatsende.

§ 34

Unkostentragung

(1) Die Auslagen für Hilfspersonen trägt der Ortsgerichtsvorsteher, die sonstigen Kosten der Geschäftsführung des Ortsgerichts die Gemeinde.

(2) Bei gemeinsamen Ortsgerichten bestimmt sich der Unkostenanteil der Gemeinden nach dem Verhältnis der ihnen zustehenden Gebühren.

V. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 35

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

§ 36

Übergangsbestimmungen

(1) Die bisher eingerichteten Ortsgerichte gelten als auf Grund dieses Gesetzes errichtet. Die Schätzungsämter und Feldgerichte stellen ihre Tätigkeit ein.

(2) Die vor dem 1. Januar 1953 auf Grund der bisherigen Vorschriften ernannten Ortsgerichtsmitglieder scheiden mit Ablauf des 31. Dezember 1952 aus dem Amt aus. Der Landgerichtspräsident in Frankfurt am Main der Amtsgerichtspräsident kann die Amtszeit bis längstens 30. September 1953 verlängern.

§ 37

Unberührt bleiben die Vorschriften des Gesetzes die Fortführung der Grundbuchkarten und der bisherigen Grundbücher betreffend vom 14. Juli 1900 (Reg.-Bl. S. 435).

§ 38

Außerkrafttreten von Vorschriften

Es treten außer Kraft:

1. Artikel 104 bis 127 des preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (GS. S. 249),
2. Artikel 12 § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (GS. S. 177),
3. die preußische Verordnung über die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt (Main) und Kassel vom 20. Dezember 1899 (GS. S. 640),
4. die preußische Verordnung über die Aufnahme von Taxen durch die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt (Main) und Kassel vom 8. April 1903 (GS. S. 119).

5. die preußische Verordnung über die Schätzungsämter in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt (Main) und Kassel vom 10. Juni 1907 (GS. S. 145),
6. das preußische Schätzungsamtsgesetz vom 8. Juni 1918 (GS. S. 83),
7. das preußische Gesetz betreffend die Errichtung von Ortsgerichten für Unterliederbach, Sindlingen und Zeilsheim vom 26. April 1920 (GS. S. 280),
8. die Artikel 37 Absatz 1, 45, 125 bis 140 des hessischen Gesetzes die Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend vom 18. Juli 1899 (Reg.-Bl. S. 287),
9. die hessische Verordnung, die Ortsgerichte betreffend, vom 8. August 1899 (Reg.-Bl. S. 389) in der Fassung der Verordnung vom 31. August 1926 (Reg.-Bl. S. 313),
10. die Frankfurter Verordnung, die Bildung der Feldgerichte auf den Dorfschaften betreffend, vom 10. März 1825 (GuStS. der Freien Stadt Frankfurt, Band 4 Seite 7),
11. die zu den aufgehobenen Bestimmungen ergangenen Durchführungsvorschriften und Verfügungen.

§ 39

Abänderung von Vorschriften

Im hessischen Gesetz, die Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 18. Juli 1899 (Reg.-Bl. S. 287) werden gestrichen:

a) im Artikel 15 die Worte: „ein Ortsgerichtsmitglied",
b) im Artikel 30 Absatz 1 die Worte: „oder einen Ortsgerichtsvorsteher",
c) im Artikel 57 unter Wegfall des Kommas das Wort: „Ortsgerichtsvorsteher",
d) im Artikel 65 die Worte: „und die Ortsgerichtsvorsteher",
e) im Artikel 68 Absatz 1 der Satz 2,
f) im Artikel 72 die Worte: „ein Ortsgerichtsvorsteher" und „einem Ortsgerichtsvorsteher",
g) im Artikel 36 Absatz 3 die Worte: „einen Ortsgerichtsvorsteher".

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 6. Juli 1952.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident und der Minister der Justiz

Zinn

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(40)

Gesetz über das Bergrecht im Lande Hessen Vom 6. Juli 1952.

Erster Abschnitt

Änderungen des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes

§ 1

Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (GS. S. 705) in seiner gegenwärtigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird bei der Aufzählung der vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossenen Mineralien
   a) im ersten Absatz hinter dem Wort „Mangan" eingefügt: „Wolfram, Molybdän, Vanadium, Chrom, Titan, Wismut",
   b) hinter den Worten: „Alaun- und Vitriolerze" als besondere Zeile eingefügt: „Uran- und Thoriumerze".
2. In § 2 Absatz 1 wird als neuer Buchstabe angefügt:
   „e) Uran- und Thoriumerze".

Zweiter Abschnitt

Rechtsangleichung

§ 2

In den ehemals hessischen Landesteilen werden die folgenden preußischen Rechtsvorschriften mit den zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsverordnungen in Kraft gesetzt:

1. das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (GS. S. 705) in seiner gegenwärtigen Fassung;
2. das Gesetz über die Bergschulvereine vom 12. Januar 1921 (GS. S. 228);
3. das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (GS. S. 493);
4. das Erdölgesetz vom 12. Mai 1934 (GS. S. 257);
5. Artikel V des Gesetzes über die Zuständigkeit der Bergbehörden vom 9. Juni 1934 (GS. S. 303);
6. das Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934 (GS. S. 404);
7. die Erdölverordnung vom 13. Dezember 1934 (GS. S. 463), zu Ziffer 3 bis 7 in der Fassung der §§ 14 bis 17 des Gesetzes zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften vom 24. September 1937 (GS. S. 93).

§ 3

(1) Die folgenden hessischen Rechtsvorschriften mit den zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsverordnungen treten außer Kraft:

1. das Hessische Berggesetz vom 28. Januar 1876 (Reg.-Bl. S. 73) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Reg.-Bl. S. 801) und der Gesetze vom 28. März 1908 (Reg.-Bl. S. 89), 26. August 1922 (Reg.-Bl. S. 240) und vom 26. März 1929 (Reg.-Bl. S. 51);
2. das Gesetz, Beschränkung der Verfügung über Bergwerkseigentum und gewerkschaftliche Anteile betreffend, vom 12. März 1920 (Reg.-Bl. S. 59);
3. das Gesetz über das Aufsuchen und Gewinnen von Schwerspat vom 8. Oktober 1927 (Reg.-Bl. S. 185).

(2) Berechtigungen, die auf Grund der nach Absatz 1 Ziffer 1 und 3 aufgehobenen Gesetze erworben sind, bleiben aufrecht erhalten.

§ 4

In den ehemals hessischen Landesteilen steht die Aufsuchung und Gewinnung freier, chemisch nicht gebundener Kohlensäure, soweit sie 1 g/l übersteigt oder frei ausströmt, allein dem Staate zu; er kann die Ausübung dieses Rechts anderen Personen übertragen. § 211 b des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten gilt entsprechend.

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 5

(1) Die Verordnung über die Errichtung eines Hessischen Oberbergamtes vom 25. Juni 1949 (GVBl. S. 60) bleibt unberührt.

(2) Die Befugnis zum Erlaß von Verordnungen auf Grund des § 197 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten wird von dem Hessischen Oberbergamt ausgeübt. Diese Verordnungen werden im Staats-Anzeiger für das Land Hessen verkündet.

§ 6

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft.

(2) Der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft wird ermächtigt, die in § 2 genannten Gesetze und Verordnungen in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung unter neuer Überschrift bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 6. Juli 1952.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft
Fischer

(41)

Urteil

des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen vom 20. Juli 1951 in der Verfassungsstreitsache betreffend den Artikel 41 der Verfassung des Landes Hessen — P St 76 —.

Gemäß § 43 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 3) wird folgendes Urteil des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen veröffentlicht:

„Im Namen des Volkes!

In der Verfassungsstreitsache betreffend den Artikel 41 der Verfassung des Landes Hessen hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen auf Grund der Hauptverhandlung vom 20. April 1951 durch Teilurteil für Recht erkannt:

Artikel 41 der Verfassung des Landes Hessen ist rechtsgültig.

Verkündet am 20. Juli 1951."

Wiesbaden, den 6. Juli 1952.

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

---

(42)

Urteil

des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen vom 6. Juni 1952 in der Verfassungsstreitsache betreffend den Artikel 41 der Verfassung des Landes Hessen — P St 76 —.

Gemäß § 43 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 3) wird folgendes Urteil des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen veröffentlicht:

„Im Namen des Volkes!

In der Verfassungsstreitsache betreffend den Artikel 41 der Verfassung des Landes Hessen hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen auf Grund der Hauptverhandlung vom 4. April 1952

für Recht erkannt:

I

Die in Art. 41 Abs. 1 Ziff. 1 der Verfassung des Landes Hessen angeordnete Überführung in Gemeineigentum ist mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung soweit bewirkt worden, daß den bisherigen Rechtsträgern das Eigentum entzogen worden ist.

II

Die im ersten Ausführungsgesetz vom 25. August 1947 zum Art. 41 der Verfassung des Landes Hessen vom 11. Dezember 1946 betreffend die Bestellung von Treuhändern des Landes (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 1947 S. 72) hinsichtlich dieser Treuhänder getroffene Regelung steht nicht im Widerspruch zur Hessischen Verfassung.

III

Die Entscheidung ist gebührenfrei; Auslagen werden nicht erstattet.

Verkündet am 6. Juni 1952."

Wiesbaden, den 6. Juli 1952.

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

---

(43) **Zweite Verordnung zur Durchführung des Kirchensteuergesetzes. Vom 7. Juli 1952.**

Auf Grund des Artikels 107 der Verfassung des Landes Hessen und des § 8 des Kirchensteuergesetzes vom 27. April 1950 (GVBl. S. 63) wird verordnet:

§ 1

Von den kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern, die nicht im Lande Hessen ihren Wohnsitz haben, aber in einer Betriebsstätte des Landes Hessen entlohnt werden, ist die in einem Zuschlag zur Lohnsteuer bestehende Kirchensteuer mit dem im Lande Hessen geltenden Satze im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einzubehalten und an das für die Betriebsstätte zuständige Finanzamt abzuführen.

§ 2

(1) Die abgeführten Kirchensteuerbeträge sind von dem Finanzamt an diejenige Landeskirche (Diözese) weiterzuleiten, in deren Bezirk die Betriebsstätte gelegen ist.

(2) Die Landeskirche (Diözese) hat die Steuerbeträge an die hebeberechtigte Kirche abzuführen.

§ 3

Kirchensteuerpflichtige Arbeitnehmer mit einem Wohnsitz im Lande Hessen, denen von einer Betriebsstätte außerhalb des Landes Hessen eine in einem Zuschlag zur Lohnsteuer bestehende Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren nach einer dem § 1 dieser Verordnung entsprechenden Vorschrift einbehalten wird, dürfen im Lande Hessen nicht mehr zu einer gleichen Kirchensteuer herangezogen werden.

§ 4

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Juli 1952.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister für Erziehung und Volksbildung
Metzger

---

(44) **Durchführungsverordnung zu § 7 des Angleichungsgesetzes. Vom 7. Juli 1952.**

Auf Grund des § 7 des Angleichungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 80) wird verordnet:

§ 1

§ 7 des Angleichungsgesetzes ist nicht auf Bedienstete anzuwenden, für die § 63 des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) gilt.

§ 2

(1) Bedienstete, die im Sinne des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. S. 57) für nicht betroffen erklärt worden sind, werden bereits vom Zeitpunkt der Entfernung von ihrem Amt oder Arbeitsplatz so behandelt, wie wenn sie aus ihrem Dienst nicht ausgeschieden wären. Bezüge für die Zeit vor dem 1. April 1951 werden nicht nachgezahlt, soweit die Wiedereinstellung der Bediensteten aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde unterblieben oder verzögert worden ist.

(2) Bedienstete, die für nicht belastet erklärt oder auf Grund der Jugendamnestie-Verordnung vom 6. August 1946 (GVBl. S. 173) amnestiert worden sind, können von der obersten Dienstbehörde, im Bereich der Staatsverwaltung mit Zustimmung des Ministers der Finanzen, zur Vermeidung von Härten wie die in Absatz 1 bezeichneten Bediensteten behandelt werden.

(3) § 3 der Durchführungsverordnung vom 26. August 1950 (GVBl. S. 162) zum Gesetz über den Abschluß der politischen Befreiung in Hessen bleibt unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Juli 1952.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister der Finanzen
Dr. Troeger

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23, Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 14 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.40 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: WIESBADENER KURIER — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21.